

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Nr. 25

Inhalt

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Architektur
am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

164

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Architektur am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 24. Mai 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 21. Mai 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Architektur zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Zugangs- und Auswahlverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Ein Zugangsverfahren findet statt, wenn für den Masterstudiengang Architektur keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO) festgelegt wurden. In diesem Fall müssen Bewerberinnen und Bewerber die in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6) erfüllen. Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

(3) Ein Zugangs- und Auswahlverfahren findet statt, wenn für den Masterstudiengang Architektur Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt wurden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen im Sinne der §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, müssen die Bewerberinnen und Bewerber die nachstehenden Zugangs- und Auswahlvoraussetzungen erfüllen (§§ 2 bis 9). Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 2 statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Architektur sind:

1. ein erfolgreicher Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen

Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten im Studiengang Architektur oder einem verwandten Studiengang absolviert worden sein,

2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Fach „Entwerfen“ im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten,
3. ein zwölfwöchiges Büropraktikum einschließlich im Bachelorstudium erbrachter Praktikumsleistungen,
4. die erfolgreiche Teilnahme an einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest in Form der Vorlage einer Entwurfs- bzw. Projektmappe (§ 5),
5. für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache durch Vorlage eines Zeugnisses nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 erforderlich.

§ 3 Fristen

(1) Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester eines Jahres.

(2) Sind für den Masterstudiengang Architektur am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung

für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

(3) Sind für den Masterstudiengang Architektur am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen durch jeweils geltende ZZVO festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung

für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**

für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Architektur ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag auszudrucken, von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers belegen, insbesondere des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Architektur oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem Studiengang Architektur samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS,
2. ein Nachweis über ein insgesamt zwölfwöchiges Büropraktikum gemäß § 2 Nr. 3,
3. Entwurfs- oder Projektmappe gemäß § 2 Nr. 4,
4. falls vorhanden: Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung), praktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement) im Sinne des § 9,

5. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung,
6. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem hochschuleigenen Auswahlverfahren an der Universität Karlsruhe (TH) bzw. dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT),
7. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung/einzelner Fachprüfungen oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Architektur oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
8. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Masterstudiengang Architektur.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, zu erwarten, dass das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Architektur abgeschlossen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote ihrer oder seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet, so dass eine spätere Rangverbesserung ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihres oder seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie oder er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Architektur.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 5 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

(1) Um die fachspezifische Studierfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Architektur festzustellen, wird ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest durchgeführt. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest erfolgt in Form der Prüfung der vorgelegten Entwurfs- bzw. Projektmappe (Absatz 2) und soll die zur Erfüllung der fachspezifischen Anforderungen des

Masterstudiengangs Architektur notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers, insbesondere die Befähigung für das entwerfliche Arbeiten sowie die entwerferische Umsetzung, überprüfen. Der genaue Termin für die Abgabe der Entwurfs- bzw. Projektmappe wird vier Wochen vor dem Abgabetermin durch die Fakultät für Architektur des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) bekannt gegeben.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Entwurfs- bzw. Projektmappe auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die beim fachspezifischen Studierfähigkeitstest in Form der Vorlage einer Entwurfs- bzw. Projektmappe erreichte Gesamtpunktzahl wird als das arithmetische Mittel der von den einzelnen Mitgliedern der Kommission vergebenen Punktzahlen bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(3) Eine erfolgreiche Teilnahme am fachspezifischen Studierfähigkeitstest liegt vor, wenn mindestens eine Punktzahl von 7 Punkten erreicht ist.

(4) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest in Form der Vorlage einer Entwurfs- bzw. Projektmappe wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Abgabetermin der Entwurf- bzw. Projektmappe versäumt oder wenn diese nicht vollständig vorliegt. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Termin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme am fachspezifischen Studierfähigkeitstest ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(5) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests in Form der Vorlage einer Entwurfs- bzw. Projektmappe durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der fachspezifische Studierfähigkeitstest mit 0 Punkten bewertet.

§ 6 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Zugangs- und Auswahlverfahrens wird von der Fakultät für Architektur mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss den Vorsitz übernehmen, wobei der Vorsitz bei einer Professorin bzw. einem Professor liegt. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Sind für den Masterstudiengang Architektur Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 2 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt.

(3) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission aufgrund

- der Studienleistungen (§ 8) (max. 20 Punkte),
- des Ergebnisses eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests in Form der Vorlage einer Entwurfs- bzw. Projektmappe (§ 5) (max. 15 Punkte),
- der sonstigen und beruflichen Leistungen (§ 9) (max. 20 Punkte)

eine Rangliste, wobei die für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung ermittelte Punktzahl, die für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest ermittelte Punktzahl und die für die sonstigen und beruflichen Leistungen ermittelte Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert werden. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.

§ 8 Studienleistungen

Für die Studienleistungen werden maximal 20 Punkte vergeben. Die Zugangs- und Auswahlkommission vergibt die Punkte aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 2 Abs. 1 Zugangsvoraussetzung ist. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung der Bewerberin oder des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer/Ranking oder ähnliches) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium besonderen Aufschluss geben können. Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt anhand von Richtlinien, die vor dem Auswahlverfahren von der Zugangs- und Auswahlkommission festgelegt werden.

§ 9 Sonstige und berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten die sonstigen und beruflichen Leistungen gesondert je auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung, auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen. Darüber hinaus können besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielsweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie berücksichtigt werden.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 20 Punkte). Es wird nicht gerundet.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident aufgrund der von der Zugangs- und Auswahlkommission festgestellten Rangliste. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen wurden, erhalten vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Bei einer Teilnahme am fachspezifischen Studierfähigkeitstest wird den Bewerberinnen und Bewerbern auf den Bescheiden nach Absatz 2 und Absatz 3 das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests mitgeteilt.

§ 11 Niederschrift

Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens nach § 10 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Architektur in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die oder der Vorsitzende der Zugangs- und Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Zugangs- und Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen über das Zugangs- und Auswahlverfahren sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Architektur vom 18. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 2. Juni 2009, Nr. 39) außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)